

Betrifft:

Antrag auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5201 Seekirchen am Wallersee – Mag. Agnes Donner

Bezug:

Kundmachung vom 30. Mai 2023 in der Salzburger Landeszeitung

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Zahl: 30303/500-193/63-2023

KUNDMACHUNG

gemäß § 48 Apothekengesetz

Frau Mag.pharm. Agnes Donner, geb. 13.01.1951, wohnhaft in Kühbergstraße 22a, 5023 Salzburg, hat gemäß §§ 9 und 46 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 i.d.g.F., um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in der Gewerbestraße 1A, 5201 Seekirchen am Wallersee angesucht.

Der Standort der zu errichtenden öffentlichen Apotheke soll wie folgt lauten bzw. begrenzt sein: „Ausgehend von der Betriebsstätte in der Gewerbestraße 1A, 5201 Seekirchen am Wallersee über die Gewerbestraße Richtung Süden bis zum Kreisverkehr in die Obertrumer Landesstraße – die Ernst-Lodron-Straße 13a inkludierend. Die Obertrumer Landesstraße Richtung Nordwesten bis zur Rupertusstraße. Diese folgend Richtung Nordosten bis zur Arnogasse (Einschließlich der Gewerbebetriebe in der Rupertusstraße). Die Arnogasse Richtung Südosten den gesamten Verlauf und einer gedachten Linie bis zur Obertrumer Landesstraße. Die Obertrumer Landesstraße Richtung Süden bis zur Mühlbergstraße und retour bis zur Betriebsstätte in der Gewerbestraße 1A. Sämtliche Straßenzüge beidseitig.“

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffenen Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen deren Neuerrichtung innerhalb von sechs Wochen, vom Tage dieser Verlautbarung in der "Salzburger Landes-Zeitung" an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung einbringen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Salzburg, am 10.05.2023

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Felix Pilshofer